

VERANSTALTEN IN WIEN - MERKBLATT UND KURZÜBERSICHT

Öffentliche Veranstaltungen aller Art - von der Autogrammstunde über "Clubblings", open air-events bis zu Popkonzerten, boomen in Wien. Dieser Beitrag soll in aller Kürze zusammenfassen, welche Rechtsvorschriften zu beachten sind, um solche Veranstaltungen ordnungsgemäß abzuwickeln. Details sind weiterführender Literatur bzw einem Beratungsgespräch (siehe am Schluss!) vorbehalten.

Vorausgeschickt sei, dass fast alle berührten Materien Landessache sind und daher in Österreich bundesländerweise teilweise sehr unterschiedlichen Regelungen unterliegen.

ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN - BEGRIFF, ABGRENZUNG, KONSEQUENZEN

Das Wiener Veranstaltungsgesetz definiert als öffentliche Veranstaltung **"Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen"**, die allgemein zugänglich sind. Es gelten aber auch nicht allgemein zugängliche Veranstaltungen als öffentlich, wenn an ihnen mehr als 20 Personen teilnehmen können; sie gelten jedoch dann als nicht öffentlich, wenn es sich nur um eine Familienfeier oder um eine häusliche Veranstaltung handelt, die in bestimmungsgemäßer Verwendung einer privaten Wohnung stattfindet (§ 1 Abs 1 Wiener Veranstaltungsgesetz).

Allein diese gesetzliche Definition zeigt, dass die Abgrenzung zwischen öffentlichen Veranstaltungen und häuslichen Festivitäten, die dem Veranstaltungsrecht nicht unterliegen und grundsätzlich nur an allgemeine Ordnungsvorschriften gebunden sind (etwa betreffend Ruhestörung usw), im Einzelfall schwierig werden kann. Einige Beispiele (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) mögen dies verdeutlichen:

- Autogrammstunde in einem Einkaufszentrum = öffentliche Veranstaltung
- "Clubbing" auf öffentlichem Grund = öffentliche Veranstaltung
- Hausball in einem Gastronomiebetrieb mit 50 Teilnehmern = öffentliche Veranstaltung
- Kindergeburtstag mit 100 eingeladenen Teilnehmern im privaten Garten = Private Veranstaltung
- In einem Vereinslokal aufgestellter Spielapparat = öffentliche Veranstaltung
- Firmenevent mit Tanz für mehr als 20 namentlich eingeladene Gäste: Firmenangehörige und/oder Firmenkunden = öffentliche Veranstaltung

Im Übrigen ist die Palette an Veranstaltungen, für welche das Veranstaltungsrecht

gilt, sehr breit. Sie reicht von Theateraufführungen jeder Art über Konzerte, Lesungen, Straßenumzüge und Feste bis hin zum Betrieb von Varietes oder Spielapparaten. Im Folgenden seien einige Hinweise gegeben, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben!

Es gibt eine Reihe von **Ausnahmen**. Nicht unter das Veranstaltungsgesetz fallen etwa religiöse Veranstaltungen, wissenschaftliche Ausstellungen und Vorträge, ferner Ausstellungen und Modeschauen im Rahmen gewerblicher Betriebe. Jedoch sind insbesondere Veranstaltungen von Vereinen, auch wenn sie nur für ihre Mitglieder stattfinden, nicht von vornherein ausgenommen!

Ferner nicht vom Veranstaltungsrecht erfasst sind Verkaufsveranstaltungen, welche der GewO unterliegen, und die Veranstaltung von Messen und Märkten. Auch ist nicht alles, was heute als „Event“ bezeichnet und gestaltet wird, als „Veranstaltung“ im Sinne des Veranstaltungsgesetzes anzusehen: ein festliches „Erlebnis-Essen“ etwa oder eine abwechslungsreich gestaltete Generalversammlung eines Unternehmens sind nicht mangels Darbietungs-Charakter per se öffentliche Veranstaltungen.

Achtung! Es kommt nicht darauf an, ob die Veranstaltung gegen Entgelt zugänglich ist oder unentgeltlich erfolgt!

Welche Konsequenzen hat es nun, wenn eine Veranstaltung als "öffentliche Veranstaltung" im Sinne der Gesetze gilt?

Zunächst gelten für solche Veranstaltungen die spezifischen Bestimmungen der Veranstaltungsgesetze. Veranstaltungsrecht ist - im Gegensatz etwa zum Gewerberecht - **Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung**. In Wien zuständige Behörde ist die **MA 36** („Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen“). Der Veranstalter muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die **Veranstaltungsstätte** muss nach den Bestimmungen des Wiener Veranstaltungstättengesetzes geeignet und behördlich genehmigt sein; es gelten spezifische Strafbestimmungen.

Für die Erlangung der erforderlichen **veranstaltungsgesetzlichen Berechtigungen** (Anmeldungen, Bewilligungen) sind Bundes-, Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgaben, Überwachungs- und Kommissionsgebühren zu entrichten. Ein Gewerbeschein (etwa für die „Organisation für Veranstaltungen“ oder für Gastronomie) entbindet nicht von den veranstaltungsgesetzlichen Regelungen!

VERANSTALTUNGSTYPEN

Die unter das Gesetz fallenden Veranstaltungen sind entweder

anmelde- und bewilligungsbefreit
anmeldepflichtig
oder konzessionspflichtig (bewilligungspflichtig).

Es kann sich um **Einzelveranstaltungen** handeln, um **befristete Veranstaltungen** oder um **Dauerveranstaltungen**; für letztere kann die Behörde grundsätzlich befristete oder unbefristete Berechtigungen verleihen (Ausnahme: Aufstellung von Spielapparaten – 10 Jahre). Die ersten beiden Eventarten können auch **wiederkehrende Veranstaltungen** sein.

Veranstaltungsberechtigungen können grundsätzlich – anders als in allen anderen Bundesländern! - nur für **bestimmte Standorte** („Veranstaltungsstätten“) erteilt werden; „ambulante“ Berechtigungen, die „im Umherziehen“ ausgeübt werden, sind nur in engem Bereich (Schausteller – Bedarfsprüfung!) zulässig. Daher kann sich auch eine Dauer-Veranstaltungs-Berechtigung immer nur auf ein und denselben Standort beziehen.

- **Anmelde- und bewilligungsbefreit** sind etwa
 - Veranstaltungen zum Empfang von Fernsehübertragungen („*public viewing*“; auch auf Großbildschirm, sogenannten „Vidiwalls“; sofern es sich um die zeitgleiche Übertragung handelt; sonst (bei Aufzeichnungen) ist eine Kinokonzession notwendig); Achtung aber hier auf die Vergnügungssteuerpflicht und die urheberrechtliche Lizenzierung!
 - der Betrieb von Musikboxen ("Juke- Boxes")
 - Musikalische Darbietungen, die im Rahmen von Buschenschenken stattfinden
 - Sportliche Veranstaltungen (mit Ausnahme von Kampfsportarten - bewilligungspflichtig und des Betriebes fester Sportstätten - Anmeldepflicht)
 - pyrotechnisch genehmigte Feuerwerke (die allerdings Regelungen des Veranstaltungsgesetzes unterliegen)
 - Straßenkustdarbietungen, die unentgeltlich auf den durch Verordnung bestimmten öffentlichen Plätzen durchgeführt werden

sowie

➤ **musikalische Darbietungen**, insbesondere Konzerte, Akademien, Instrumental- und Gesangsvorträge; *zB also auch Karaokeabende udgl*

➤ bestimmte **theater- und varieteartige Veranstaltungen** in kleinerem Rahmen, und zwar:

- Theateraufführungen und Varietevorführungen ohne Erwerbscharakter durch Dilettanten (Amateure), ausgenommen Stripteasevorführungen und Veranstaltungen, bei denen ihrer Natur nach wilde Raub- oder Großtiere verwendet werden;

- fallweise Theateraufführungen und Varietevorführungen ohne Erwerbscharakter als zusätzlicher Teil einer sonst nicht unter dieses Gesetz fallenden Veranstaltung (zB *also im Rahmen einer Filmvorführung, eines Tanzunterrichts, einer Messe, eines Marktes,.....*);

- Marionetten-, Puppen- und Schattenspiele, zB *Kasperltheater für Kinder*;

- Vorführungen von Zauberkunststücken ohne bühnenmäßige Ausstattung;

- Tanzvorführungen ohne bühnenmäßige Ausstattung oder szenischen Aufwand, ausgenommen Stripteasevorführungen;

➤ **Publikumstanz** jeglicher Art, sei es zu Wohltätigkeits-, sei es zu Erwerbszwecken

➤ **jahreszeitlich bedingte** oder im Zusammenhang mit *heimischen Volksbräuchen* stattfindende **Feste**, wobei hier dann auch getanzt werden darf (zB *Maibaumaufstellen, Leopoldi, Erntedankfest* udgl);

➤ **Ausstellungen**, ausgenommen Tierschauen; *also zB Vernisagen, Modellbauausstellungen* udgl;

➤ **Modeschauen** aller Art, die keine gewerblichen Vorführungen sind – diese sind nämlich aus dem Geltungsbereich des Veranstaltungsg ohne dies ausgenommen (das betrifft Modeschauen, die dem Verkauf oder der Entgegennahme von Bestellungen dienen und im Rahmen einer der bundesgesetzlichen Regelung, insbesondere der GewO, unterliegenden Erwerbstätigkeit stattfinden; zB Modeschau eines Kleiderhauses).

Alle diese neuen Ausnahmen unter den weiteren **Voraussetzungen**:

- dass der **Gastgewerbetreibende** selbst als **Veranstalter** fungiert,
- bei einer **maximalen Teilnehmer = Besucherzahl** von **300 Personen**,
- wenn eine **bescheidmäßige Eignungsfeststellung der Veranstaltungsstätte** durch die MA 36 nach dem Veranstaltungsgesetz
- oder eine entsprechende **Betriebsanlagengenehmigung** nach der Gewerbeordnung vorliegt
- und die Räume **vorwiegend** der **Ausübung des Gastgewerbes** dienen.

☛ *Detailinfos über die Wiener Veranstaltungsgesetz-Novelle 2009 im nachfolgenden Dokument!*

Bei der Bestimmung des § 5 Abs. 1 Z. 12 handelt sich um einen Deregulierungsschritt für **Kleinveranstaltungen außerhalb der Gastronomie**, sofern sie **nicht im Freien** stattfinden.

Die Ausnahme gilt für *alle* Veranstalter der hier angeführten Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl **bis 200 Personen**, wobei unter *Teilnehmern* wie auch sonst in diesem Gesetz die *Besucher* der Veranstaltung zu verstehen sind.

Klargestellt wird durch die Wortfolge „sofern nicht Z. 4 zur Anwendung gelangt“, dass die **Sonderbestimmungen für Gastronomiebetriebe** nach § 5 Abs. 1 Z. 4 von der Neuregelung der Z. 12 – unbeschadet der Zulässigkeit der Durchführung der neu von der Anmeldepflicht ausgenommenen Veranstaltungen auch in derartigen Betrieben - nicht berührt werden. Das heißt: Gastronomen können beide Ausnahmetatbestände in Anspruch nehmen, was innerhalb des Gastronomiebetriebs für folgende Veranstaltungsarten relevant ist: (alle anderen hier genannten Veranstaltungsarten, siehe unten, sind auch in der Gastronomie-Spezialbestimmung enthalten!)! → *Bälle, Redouten, Kostümfeste, Kränzchen, Parties und sonstiger Publikumstanz, sowie Wohltätigkeitsfeste unter Ausschluss von bewilligungspflichtigem Theater, Zirkus und Tierschauen*. Wenn Gastronomen solche Veranstaltungen im Gastronomiebetrieb durchführen, fallen die sonst in der Spezialregelung der Z 4 geforderten Voraussetzungen nicht an!

Dem System der Anmeldefreiheit des § 5 folgend, sind die hier angeführten Veranstaltungen jedenfalls dem *sonstigen* Regime des Veranstaltungsgesetzes unterworfen. Daher hat die Behörde (MA 36) bei sachlicher Rechtfertigung jederzeit die Möglichkeit, im öffentlichen Interesse mittels Bescheids die notwendigen Maßnahmen anzuordnen. Wo derartige Maßnahmen nicht erforderlich sind, ergeben sich hingegen die erwähnten Verwaltungsvereinfachungen und Kosteneinsparungen sowohl für die Behörden als auch für die Unternehmer.

Infolge der in der Ausnahmebestimmung der neuen Z. 12 angeführten detaillierten Verweisungen handelt es sich bei den *neuen* Freistellungen von der Anmeldepflicht - bei Einhaltung einer Teilnehmerhöchstzahl von 200 Personen - im Einzelnen um folgende (andernfalls grundsätzlich in § 6 Abs 1 als anmeldepflichtig angeführte)

Veranstaltungsarten:

- musikalische Darbietungen, insbesondere Konzerte, Akademien, Instrumental- und Gesangsvorträge,
- theater- und varieteartige Veranstaltungen folgender Art:
 - Theateraufführungen und Varietevorführungen ohne Erwerbscharakter durch Dilettanten, ausgenommen Stripteasevorführungen,
 - Fallweise Theateraufführungen und Varietevorführungen ohne Erwerbscharakter als zusätzlicher Teil einer sonst nicht unter dieses Gesetz fallenden Veranstaltung,
 - Marionetten-, Puppen- und Schattenspiele,
 - Vorführungen von Zauberkunststücken ohne bühnenmäßige Ausstattung,
 - Tanzvorführungen ohne bühnenmäßige Ausstattung oder szenischen Aufwand, ausgenommen Stripteasevorführungen;
- Tanzunterhaltungen und Feste folgender Art:
 - Bälle, Redouten, Kostümfeste, Kränzchen, Parties und sonstiger Publikumstanz,
 - Wohltätigkeitsfeste unter Ausschluss der in den §§ 10 (Theater), 12 (Zirkusse) und 13 (Tierschauen) genannten Veranstaltungen,
 - jahreszeitlich bedingte oder im Zusammenhang mit Volksbräuchen stattfindende Feste;
- Ausstellungen, ausgenommen Tierschauen;
 - Modeschauen mit künstlerischem Beiprogramm und alle anderen Modeschauen, die keine gewerblichen und daher dem VeranstaltungsG nicht unterliegenden Vorführungen sind.

☞ Näheres über die Wiener VeranstaltungsG-Novelle im folgenden Dokument!

Auch für solche Veranstaltungen können die zuständigen Behörden (Magistratsabteilungen) gegebenenfalls geeignete **Auflagen** erteilen (zum Beispiel, wenn berechnigte Anrainerbeschwerden vorliegen etc) oder sie sogar untersagen.

- **Anmeldepflichtig** sind etwa
- musikalische Darbietungen vor mehr als 200 Zuschauern
- bestimmte Theater- und Varieteaufführungen in größerem Rahmen bzw mit professionellen Darstellern
- Marionetten-, Puppen- und Schattenspiele vor mehr als 200 Zuschauern sowie Zauberkunststücke mit bühnenmäßige Ausstattung und/oder vor mehr als 200 Zuschauern
- Tanzvorführungen ohne bühnenmäßige Ausstattung oder szenischen Aufwand, ausgenommen Striptease, vor mehr als 200 Zuschauern
- bestimmte Arten von Festen und Tanzunterhaltungen vor allem in der "Ballzeit", im Regel Wohltätigkeitsfeste, Umzüge sowie im Volksbrauchtum wurzelnde Feste wie Jahr- und Kirtage mit mehr als 200 Teilnehmern
- pratermäßige Volksvergnügungen
- und: als Wiener „Besonderheit“: der Betrieb von Veranstaltungsstätten, die der Durchführung sportlicher Veranstaltungen dienen.

Angemeldet werden solche Veranstaltungen bei der Anmeldestelle für Veranstaltungen der MA 36 in 20., Dresdner Straße 75. Das genaue **Programm** der Veranstaltung muss angegeben werden. Die Anmeldung kann persönlich oder schriftlich erfolgen, sie muss aber jedenfalls spätestens eine Woche vor dem Tag (Beginn) der Veranstaltung bei der Behörde einlangen; Kleinveranstaltungen mit bis zu 99 Teilnehmern (= Besucher und Akteure!) in einer genehmigten Veranstaltungsstätte können auch noch am Tag vor der Veranstaltung angemeldet werden. Aber Achtung! Das funktioniert nur, wenn die Veranstaltungsstätte baulich geeignet ist!

Für die Anmeldung sind Verwaltungsabgaben zu entrichten, je nach Typ und Dauer der Veranstaltung, ab EUR 7,30 (näher dazu weiter unten).

Über die Anmeldung stellt die Behörde eine **Bescheinigung** aus.

- **Konzessionspflichtig** (bewilligungspflichtig) sind alle anderen Veranstaltungen

(das heißt, alle Veranstaltungen, die nicht ausdrücklich im Gesetz als anmelde- und bewilligungsbefreit oder als anmeldepflichtig taxativ aufgezählt werden). Insbesondere bewilligungspflichtig sind

- * größere bzw professionell geführte Theater/Varietes/Kabarett
- * Zirkusse und Tierschauen
- * Motorsportveranstaltungen
- * das Aufstellen und der Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten.

Für die Konzessionseinreichung gilt das oben zur Anmeldung von Veranstaltungen gesagte sinngemäß. Die Zuverlässigkeit des Bewilligungswerbers, worunter insbesondere auch die finanzielle Bonität zu verstehen ist, wird hier nach strengeren Maßstäben beurteilt.

Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen besteht jedenfalls bezüglich einer Anmeldung oder eines Ansuchens um Bewilligung ein Rechtsanspruch auf Genehmigung der Veranstaltung. Allerdings ist mit der Erteilung einer Bewilligung frühestens 6 Wochen ab Einreichung zu rechnen; vor Erteilung der Bewilligung darf die Veranstaltung nicht abgehalten werden.

Grundsätzlich ist für jede einzelne Veranstaltung - je nach Kategorie - eine eigene Anmeldung oder Bewilligung notwendig, auch, wenn diese Veranstaltungen gleichzeitig bzw als Einheit durchgeführt werden.

WER GILT ALS VERANSTALTER?

Vereinfacht gesagt jener, der öffentlich als Veranstalter auftritt (zB auch auf Werbeplakaten) oder der sich der Verwaltungsbehörde gegenüber als solcher deklariert; es können auch mehrere Personen gemeinsam als Veranstalter auftreten. Eine Sonderregelung gilt für Sportveranstaltungen, die in Sportstätten stattfinden: hier gilt kraft Gesetzes stets der Inhaber dieser Sportstätte als Veranstalter.

VERANSTALTUNGSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Die Auflagen des Veranstaltungsrechtes, von der Erlangung der erforderlichen Veranstaltungsberechtigung über die Einhaltung der gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Betriebsbestimmungen bis hin zur Eignung der Veranstaltungsstätte treffen den Veranstalter. Wie im Gewerberecht kann dieser eine natürliche Person, eine Gesellschaft (zB Erwerbsgesellschaft, OHG, KG) oder eine

juristische Person sein (GmbH, Verein). Der Veranstalter kann auch einen Geschäftsführer namhaft machen.

Jede Anmeldung oder Bewilligung ist zwingend daran gebunden, dass die **VERANSTALTUNGSSTÄTTE** für die in Aussicht genommene Veranstaltung baulich geeignet ist. Veranstaltungsstätten können Räumlichkeiten sein, aber auch abgegrenzte Areale im Freien. Die **Eignungsfeststellungs- Bescheide** der MA 36 haben **dingliche Wirkung**, das heißt, sie gelten auch bei einem Inhaberwechsel für den Nachfolger weiter. Jede wesentliche Änderung der Veranstaltungsstätte muß wieder behördlich genehmigt werden. Der Eignungsbescheid enthält insbesondere den höchstzulässigen **Fassungsraum** der Veranstaltungsstätte.

In bestimmten Fällen gilt eine gesetzliche **Eignungsvermutung**, so unter bestimmten Voraussetzungen für Veranstaltungen in Gastronomiebetrieben mit bis zu 300 Besuchern, wenn eine entsprechende gastgewerbliche Betriebsanlagengenehmigung vorliegt.

Von der *zwingenden* Eignungsfeststellung sind **ausgenommen**:

- **Ausstellungen** bei einer **Teilnehmerzahl bis maximal 200 Personen**
- Der Betrieb von **Sportstätten** und **Sportveranstaltungen** bei einer **Teilnehmerzahl bis maximal 200 Personen**, soweit es sich nicht um Sportarten mit besonders hohem Gefährdungspotential wie Motorsport- und Schießsportveranstaltungen handelt.
- **Sonstige Veranstaltungen** bei einer Teilnehmerzahl bis max. 200 Personen in Gebäuden oder im Freien, wenn die Veranstaltungsstätte eine räumlich begrenzte Einheit (zB durch Umzäunung) bildet, ausgenommen: bewilligungs- und anmeldepflichtige Theater- und Varieteveranstaltungen, Zirkusse, Tierschauen, Feuerwerke, Schießbuden und bestimmte pratermäßige Volksvergnügungen (Schaubuden, Wachsfiguren- und Naturalienkabinette, Ringelspiele, Schaukeln, Rutsch-, Grotten- und Geisterbahnen, Berg- und Talbahnen, Wasser- und Draisinenbahnen, Trottoirroulanten und Trudelräder) sowie Sportveranstaltungen aller Art und der Betrieb von Sportstätten.
- **Sonstige Veranstaltungen im Freien** bei einer Teilnehmerzahl bis max. 300 Personen, ausgenommen die soeben angeführten ausgenommenen Veranstaltungen.

Zwingend erforderlich ist die Eignungsfeststellung grundsätzlich bei allen anderen Veranstaltungen.

Unverändert bleibt es dabei, dass unabhängig von diesen neuen Erleichterungen eine **Eignungsfeststellung auf Antrag** für jede Veranstaltungsstätte und hinsichtlich jeder Veranstaltungsart zulässig ist. Dies kann durchaus empfohlen werden, weil es im Falle eines Schadenseintritts im Zuge einer Veranstaltung den Veranstalter entlasten kann; kann er nachweisen, dass er alle behördlichen Aufträge eingehalten hat, wird man ihm schwerer das Verschulden an einem Schadenseintritt zuweisen können.

Das Veranstaltungsstättengesetz enthält sehr detaillierte Bestimmungen etwa über Ein- und Ausgänge, Fluchtwege, die Beschaffenheit von Treppen, Beleuchtungen, Heizungen und Lüftungen, das Rauchverbot, Feuerwache und Löschvorkehrungen, Verkehrswege udgl. Besondere Bedeutung kommt den Auflagen über die Rollstuhlfahrer-Eignung von Veranstaltungsstätten zu. Besonders problematisch ist die gesetzliche Rückwirkung auf bereits bestehende und behördlich genehmigte Veranstaltungsstätten: Auch sie müssen diese Auflagen erfüllen, wenn es hiezu keiner oder solcher baulicher Änderung bedarf, welche, wie das Gesetz formuliert, "nur einen zumutbaren Kostenaufwand verursachen". Über die Zumutbarkeit gibt es nämlich keinerlei Präzisierung, die Beurteilung dieser Frage wäre demnach letztlich Magistratsbeamten überlassen, die damit im Regelfall aber überfordert sein werden.

Besonders für Freiluftveranstaltungen gibt es detaillierte **Lärmschutzvorschriften**; sie enthalten, gestaffelt nach Örtlichkeit, spezifische Beschränkungen der Lärmemittlung, gemessen in Dezibel (dB).

Die Behörde hat die Möglichkeit, über die gesetzlichen Regelungen hinaus im Einzelfall ihr erforderlich erscheinende weitere Auflagen, aber auch Erleichterungen bescheidmäßig zu statuieren. Solche Auflagen können sicherheits- oder veterinärpolizeilicher Art sein oder sich auf die Betriebssicherheit, die höchstzulässige Teilnehmerzahl oder den Jugendschutz beziehen; sie können auch zum Ziel haben, störende Auswirkungen auf die Umgebung (Anrainer!) hintanzuhalten. Ferner können die Veranstaltungszeiten von vornherein beschränkt werden. Im Extremfall kann die Behörde die Durchführung einer rechtswirksam angemeldeten oder bewilligten Veranstaltung sogar bescheidmäßig untersagen.

Der besondere Vorteil dieses Verfahrens - im Gegensatz etwa zum Betriebsanlagenverfahren nach der Gewerbeordnung - besteht für den Veranstalter darin, dass Anrainer am Genehmigungsverfahren nicht teilnehmen; sie haben nur im Nachhinein, also während des Betriebes der Veranstaltungsstätte die Möglichkeit, störende Auswirkungen zu reklamieren.

Als fachlicher Beirat des Magistrates besteht für Bühnenhäuser die Theaterkommission für Wien.

BAUORDNUNG

Über diese veranstaltungsspezifischen Bestimmungen hinaus sind für Bauwerke, die der Abhaltung von Veranstaltungen dienen, noch die allgemeinen Regelungen der Bauordnung für Wien zu beachten.

Danach sind Gebäude und Räume betreffende Bauvorhaben (wie etwa Neu-, Zu-, Umbauten, Änderungen und Instandsetzungen) grundsätzlich vor Beginn der Arbeiten bewilligungspflichtig. Ferner an die vorherige Bewilligung gebunden ist die Errichtung sonstiger baulicher Anlagen, zu deren Herstellung ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist und die mit dem Boden in eine kraftschlüssige Verbindung gebracht werden (zB bestimmte Tribünenaufbauten).

Nicht als bauliche Anlagen gelten vorübergehend benutzte rollende, ortsbeweglich ausgestattete Einrichtungen (zB auf einem Autoanhänger montierte Bühne), ferner technische Anlagen, die als solche "fabrikfertig" gekauft oder gemietet werden können. Sie können aber dennoch einer Baubewilligung bedürfen, wenn sie geeignet sind, eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen herbeizuführen oder die Nachbarschaft in einer das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigenden Weise zu belästigen - Ausnahme: wenn solche Anlagen nach anderen bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften zu bewilligen sind (zB also als Betriebsanlage nach der GewO oder als Veranstaltungsstätte).

Bauvorhaben "minderen Umfanges" bedürfen lediglich einer Bauanzeige. Dies gilt etwa für Bauführungen in Betriebseinheiten, die keinen Einfluss auf die Statik des Gebäudes haben, keine Änderung der baulichen Gestaltung der Baulichkeit bewirken, keine gemeinsamen Teile der Baulichkeit oder Liegenschaft in Anspruch nehmen und nicht die Umwidmung von Wohnungen betreffen. Beispiel: Dauerhafte Errichtung einer Bühne in einem Gastronomiebetrieb.

Eine Reihe von taxativ (abschließend) im Gesetz aufgezählter Bauvorhaben bedarf weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige. Darunter fallen unter anderem Zirkus- und Veranstaltungszelte, Podien und Tribünen, jeweils für kurzfristige Nutzungen. Ferner ausgenommen sind Sportanlagen, ausgenommen Gebäude und auf Dauer errichtete Tribünen.

Die Behörde (MA 36, MA 37) führt ein Kataster, aus welchem hervorgeht, welche Veranstaltungsstätte für welche Arten von Veranstaltungen mit welchem Fassungsraum für geeignet erklärt worden sind.

Im Einzelnen sieht das Gesetz diverse grundlegende **Betriebsbestimmungen für Veranstaltungen** vor:

* In festen, regelmäßig benutzten Veranstaltungsstätten für mehr als 500 Teilnehmer muss es einen **Beleuchterdienst** geben. Beleuchter benötigen eine Fachausbildung und eine behördliche Prüfung; sie erhalten eine amtliche Legitimation (Ausweis).

* Bei jeder Veranstaltung, an der mehr als 20 Personen teilnehmen können, müssen geeignete Mittel für die **Erste Hilfeleistung** zur Verfügung stehen (einwandfrei und ausreichend bestückter Rettungskasten, Anforderungen legt das Gesetz fest).

* Bei einer möglichen Teilnehmerzahl von mehr als 500 Personen muss im Regelfall ein **Inspektionsarzt** anwesend sein. Zwingend ist dies vorgeschrieben für regelmäßig stattfindende Theater-, Variete, Zirkus- und Konzertveranstaltungen in geschlossenen Räumen. In diesem Fall muss ferner ein in bestimmter Weise ausgestattetes Dienstzimmer für den Arzt eingerichtet werden.

In einer Veranstaltungsstätte mit eigenem **Bühnenhaus** oder in einer Zirkusanlage dürfen Vorstellungen und Generalproben nur stattfinden, wenn ein technischer Beamter oder ein Feuerwehrbeamter des Magistrats anwesend ist. Ein solcher **technischer Überwachungsdiens**t kann auch für andere Veranstaltungen bedungen werden. Magistrat und Bundespolizeidirektion Wien müssen von Vorstellungen und Proben verständigt werden.

* Veranstaltungen dürfen grundsätzlich frühestens um 6 Uhr früh beginnen und unterliegen bestimmten **Sperrzeiten**.

- Wird im Zusammenhang mit der Veranstaltung am selben Standort ein **Gastgewerbe** ausgeübt, so muss die Veranstaltung eine halbe Stunde vor der gastgewerblichen Sperrstunde enden (diese verordnet der Landeshauptmann aufgrund der GewO; gilt analog für Buschenschanken).

In den im Gesetz aufgelisteten Volksbelustigungsorten (zB im Prater) ist die Sperrzeit generell mit 1 Uhr festgelegt.

- Im Übrigen ist die Sperrzeit allgemein mit 2 Uhr (früh) festgelegt.

- Veranstaltungen im Freien müssen grundsätzlich um 22 Uhr beendet sein (Sonderregelungen für Heurigengebiete).

Auf Antrag ist im Einzelfall bescheidmäßig eine Verlängerung möglich.

* Veranstaltungen am Karfreitag und am 24. Dezember müssen dem Charakter und der Bedeutung dieser Tage entsprechen.

* Alle Veranstaltungen unterliegen der **behördlichen Überwachung** durch Beamte des Magistrates und der Bundespolizeidirektion Wien. Die Behörden können zu allen Veranstaltungen Beamte entsenden, insbesondere auch bereits zu **Proben**.

Nötigenfalls können die Beamten auch unbedingt notwendige sofortige Maßnahmen anordnen, im Extremfall die Veranstaltung auch unterbrechen oder abbrechen, Ruhestörer entfernen oder ihren Beginn hintanhaltend. Bei **Großveranstaltungen** kann die Durchsuchung der Besucher angeordnet werden.

Zusätzliche Einschränkungen und Auflagen ergeben sich aus den **feuerpolizeilichen** und **naturschutzrechtlichen Vorschriften** bzw auch aus Regelungen über die Stadtbilderhaltung.

* Weitere Betriebsbestimmungen ergeben sich aus besonderen Gesetzen, wie zB dem Wiener **Landes-Sicherheitsgesetz**. Danach ist strafbar, wer „ungebührlicherweise störenden Lärm erregt“ bzw den „öffentlichen Anstand“ verletzt.

* **Glückshäfen, Juxauspielungen** und **Tombolaspiele** unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol, solange das zusammengerechnete Spielkapital solcher Ausspielungen desselben Veranstalters 4 000 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigt und wenn mit der Ausspielung nicht persönliche Interessen der Veranstalter oder Erwerbszwecke verfolgt werden. Darüber sind Berechtigungen nach dem GSpG notwendig.

Sonstige, auf Glück/Zufall beruhende **Gewinnspiele** dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nicht in Form einer Ausspielung gestaltet sind, dh: kein Entgelt für die Teilnahme und/oder keine geldwerten Gewinne.

Für die diversen erforderlichen behördlichen Akte sind je nach Vorgang **Bundes-Gebühren** sowie **Bundes-, Landes- und Gemeinde- Verwaltungsabgaben, Kommissions- und -Überwachungsgebühren** zu entrichten. Dies betrifft nicht nur veranstaltungsgesetzliche Vorgänge, sondern auch Rechtsvorgänge, die etwa der Bauordnung unterliegen, oder straßenpolizeiliche Angelegenheiten; etwa, wenn eine öffentliche Straße für Veranstaltungszwecke benutzt wird.

Die Verwaltungsabgaben sind oft nach Fassungsraum-Kapazität der Veranstaltungsstätte gestaffelt. So sind zum Beispiel für die Erteilung oder Erneuerung (Verlängerung) einer Konzession (Bewilligung) nach dem Veranstaltungsgesetz für eine Veranstaltungsstätte mit einem Fassungsraum bis zu 500 Personen rund EUR 14,- an Verwaltungsabgaben zu entrichten; liegt der Fassungsraum über 700 Personen, so beträgt die Abgabe bereits rund EUR 54,-. Für einzelne Veranstaltungstypen (Publikumstanz, Spielapparate) gelten eigene Bestimmungen; so kostet die Erteilung einer Konzession für den Betrieb von Münzgewinnspielapparaten EUR 108,-.

Kommissions- und Überwachungsgebühren fallen zusätzlich für Tätigkeiten der Behörde außerhalb der Amtsräume an, wie für mündliche Verhandlungen und Augenscheine oder für die Überwachung von Veranstaltungen durch Beamte der Feuerwehr.

Bundes-Überwachungsgebühren entstehen für besondere Überwachungsdienste öffentlicher Sicherheitsorgane (Polizei) aufgrund von Bundesgesetzen (zB Schifffahrtsgesetz bei Wassersportveranstaltungen, oder StVO bei Veranstaltungen auf Straßen), welche über die "normale" Wahrnehmung der Aufgaben dieser Organe hinausgehen, indem sie für einzelne Veranstaltungen mit Bescheid angeordnet werden. Dabei ist es egal, ob der Veranstalter selbst die behördliche Tätigkeit anfordert oder die Behörde von sich aus (von Amts wegen) einschreitet. Diese Gebühren können einen erheblichen Kostenfaktor darstellen. So beträgt etwa die Gebühr für Wochentage (Montag- Samstag) für Zeiten zwischen 6 und 22 Uhr rund EUR 15,- pro Sicherheitsorgan für je angefangene halbe Stunde behördlicher Tätigkeit; während der Nachtzeiten oder an Sonn- und Feiertagen erhöht der Satz sich auf EUR 22,-. Wenn für die Überwachung ein Dienst-PkW erforderlich ist, kommen pro begonnener halben Stunde nochmals rund EUR 11,- pro Fahrzeug hinzu (Hubschrauber samt Personal: EUR 22,- pro Minute!). Für bestimmte Sportveranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, gelten geringere Gebühren.

Es gelten nur ganz eng definierte Ausnahmen aus der Gebührenpflicht, zB für Volksläufe, an denen sich jeder beteiligen kann.

Beruhet die Überwachung auf landesgesetzlicher Grundlage (zB Veranstaltungsgesetz), so werden die Gebühren für Bundes-, Landes- und Gemeindeorgane analog durch Landes- Verordnung geregelt, in Wien durch die Verordnung der Landesregierung über Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren.

JUGENDSCHUTZ

Veranstalter haben die Bestimmungen des Wiener Jugendschutzgesetzes zu beachten. Das Gesetz unterscheidet zunächst zwischen Kindern (Personen bis inklusive 13 Jahre) und Jugendlichen (Personen von 14 bis inklusive 17 Jahre). Mit dem 18.Geburtstag tritt somit die volle "Mündigkeit" nach Jugendschutzrecht ein (die Volljährigkeit laut ABGB nunmehr ebenfalls mit 18 Jahren!).

Der Veranstalter hat auf jugendschutzrechtliche Beschränkungen deutlich sichtbar hinzuweisen (Aushangpflicht des Jugendschutzgesetzes und allfällig aufgrund dessen ergangener behördlicher Anordnungen).

Im allgemeinen ist Kindern beziehungsweise Jugendlichen der Besuch öffentlicher Veranstaltungen, worunter auch Theatervorstellungen und Tanzveranstaltungen fallen, die nach 21 Uhr beziehungsweise nach 1 Uhr enden, mit einer erwachsenen Begleitperson o d e r mit Billigung der Erziehungsberechtigten gestattet; Veranstaltungen, welche programmgemäß vor diesen Uhrzeiten enden, dürfen Kinder bzw Jugendliche ohne weiteres beiwohnen. Besondere Detailbestimmungen gelten für Spielapparate und Glücksspiele.

Rauchen und Alkoholkonsum ist Jugendlichen in der Öffentlichkeit ab 16 Jahren gestattet.

Kinder und Jugendliche sollten, wenn sie Veranstaltungen besuchen, auf jeden Fall einen amtlichen Lichtbildausweis mitführen, weil dieser bereits im Zweifelsfall beim Eintritt zur Veranstaltung verlangt werden kann!

Nach dem JugendschutzG können sich Erwachsene (Eltern, Begleitpersonen, Unternehmer, aber auch Dienstnehmer) strafbar machen.

URHEBERRECHTLICHE AUFLAGEN

Wenn anlässlich öffentlicher Veranstaltungen künstlerische Leistungen erbracht werden, sind die bundeseinheitlich geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten; auf die Entgeltlichkeit der Veranstaltung kommt es grundsätzlich nicht an!. Urheberrechtliche Ansprüche werden weitgehend von sogenannten Verwertungsgesellschaften wahrgenommen. Wo dies nicht der Fall ist (zB bei Bühnenwerken, etwa Musicals), muss der Veranstalter sich selbst um die urheberrechtliche Aufführungsbewilligung kümmern und mit dem Urheber selbst oder einem Verwertungsberechtigten (zB einem Verlag) eine vertragliche Vereinbarung über die zu erwerbenden Rechte und die zu bezahlenden Urheberrechtsentgelte (Tantiemen) treffen.

Hauptpartner der Veranstalter ist die Verwertungsgesellschaft **AKM** (Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger). Dort muss der Veranstalter die Veranstaltung im Vorhinein anmelden (oder Dauieranmeldung).

Alle Mitglieder der Wirtschaftskammer sind aufgrund eines Abkommens auch (kostenlose) Mitglieder des **Veranstalterverbandes** (VV; ehemals Konzertlokalbesitzer- Verband/KLBV, einer vereinsrechtlich organisierten Interessenvertretung aller Veranstalter) und kommen daher in den Genuss ermäßigter AKM- Tarife. Mit den Wiener gastronomischen Fachgruppen hat die AKM ein eigenes Abkommen abgeschlossen, wonach für bestimmte Einzelveranstaltungen (zB 300 m2 Gesamtfläche) noch weitergehende Erleichterungen gewährt werden. Veranstaltungen dieser Art sind jedenfalls auch bei der AKM anzumelden. Das Urheberrechtsgesetz (ein Bundesgesetz) kennt sehr eng umschriebene Ausnahmen im

Sinne sogenannter freier Werknutzungen ohne Einwilligung der Urheber/Verwertungsberechtigten und Tantiemenpflicht, zB Aufführung eines Musikwerkes anlässlich einer kirchlichen oder bürgerlichen Feierlichkeit, bei der die Zuhörer kein Entgelt bezahlen müssen, oder bei Wohltätigkeitsveranstaltungen.

Achtung! Im Urheberrecht gibt es – anders als im allgemeinen Vertragsrecht – keinen Gutgläubensschutz; Verstöße gegen Urheberrechte sind auch Strafdelikte!

VERGNÜGUNGSSTEUER

Die Vergnügungssteuer ist in Wien per 1.1.2017 (mit Ausnahme der Besteuerung illegal betriebener Glücksspielapparate) **aufgehoben** worden.

SPORTFÖRDERUNGSBEITRAG („SPORTGROSCHEN“)

Dies ist eine Wien-spezifische Landesabgabe, die von gegen Entgelt zugänglichen Sportveranstaltungen in der Höhe von 10 % vom Entgelt eingehoben wird. Als „Entgelt“ gelten dabei sowohl das Eintrittsgeld für Zuschauer als auch ein etwaiges Nenngeld für die Mitwirkenden. Es gelten analog dem Wiener Vergnügungssteuergesetz einige Ausnahmen. Auch bei dem Sportgroschen unterliegenden Veranstaltungen besteht die Verpflichtung, Eintrittskarten auszugeben und den Sportgroschen auf der Karte neben dem Eintrittspreis auszuweisen.

WERBEABGABE

Entgeltliche Ankündigungen in Druck, Schrift, Bild und Ton unterliegen dieser Bundesabgabe, welche an das für die USt zuständige Betriebs- Finanzamt einzuzahlen ist. Dies gilt nicht nur für Ankündigungen, die auf öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen, sondern auch für solche Ankündigungen, die zwar auf privaten Liegenschaften vorgenommen werden, jedoch von öffentlichen Verkehrsanlagen aus wahrgenommen werden können, sowie für Privaträume, die dem allgemeinen Zutritt (selbst wenn nur gegen Entgelt) offenstehen wie zum Beispiel Gasträume von Gastronomie- oder Beherbergungsbetrieben, Theater, Kinos, Vergnügungs- und Veranstaltungsstätten udgl. Steuerpflichtig sind insbesondere auch „Gegengeschäfte“.

Von der Abgabe **befreit** sind ua eigene Ankündigungen des Unternehmers in oder vor seinen Betriebs-, Veranstaltungsräumen oder an seinen Betriebsmitteln (zB Ankündigung kommender Veranstaltungen).

Die Abgabe beträgt für Ankündigungen, für welche ein Entgelt zu leisten ist, 5 % des Netto- Entgelts; kostenlose Ankündigungen unterliegen der Abgabe nicht. Ist ein

Vermittler eingeschaltet (zB eine Werbeagentur), so ist primär dieser steuerpflichtig. Die Abgabe ist bis zum 15. des zweitfolgenden Monats zu entrichten (ausgenommen Steuerbeträge unter 20 Euro), jeweils bis zum 31. März ist für das jeweilige Vorjahr eine Jahres- Steuererklärung abzugeben (ausgenommen bei Werbeleistungen unter 1000 EUR).

GEBRAUCHSBEWILLIGUNG/GEBRAUCHSABGABE

Wenn für Veranstaltungen **öffentlicher Gemeindegrund** einschließlich des darüber befindlichen Luftraumes (ausgenommen Bundesstraßengrund) in einer Weise benutzt wird, welche über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Flächen hinausgehen, so ist vorher bei der MA 36 um eine **Gebrauchserlaubnis** anzusuchen, und der Veranstalter muss im Falle der Erteilung der Bewilligung eine **Gebrauchsabgabe** entrichten, wenn dafür ein Tarif vorgesehen ist. Ein von einem Veranstalter gestellter Antrag auf baupolizeiliche oder straßenpolizeiliche Bewilligung gilt kraft Gesetzes ggf. gleichzeitig als Antrag um Gebrauchserlaubnis.

Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgaben in Wien (Auszug)

A. Einmalige Abgaben

11. für die tageweise, längstens vierzehntägige Aufstellung von nicht ortsfesten Verkaufsständen aller Art und von nicht ortsfesten pratermäßigen Volksbelustigungsständen aller Art (Schießbuden, Karusselle udgl) je Stand und Tag in der Zone 1 15 EUR, in der Zone 2 13 EUR in einer Fußgängerzone und außerhalb einer Fußgängerzone 11,50 EUR.

Unter die Zone 1 fallen folgende Straßenzüge:

Fußgängerzone Kärntner Straße – Graben – Kohlmarkt,
Stephansplatz,
Churhausgasse,
Stock-im-Eisen-Platz,
Fußgängerzone Mahlerstraße,
Fußgängerzone Krugerstraße,
Fußgängerzone Maysedergasse,
Annagasse,
Fußgängerzone Führichgasse,
Fußgängerzone Johannesgasse,
Marco-d´Aviano-Gasse,
Fußgängerzone Himmelfortgasse,
Donnergasse,
Fußgängerzone Kupferschmiedgasse,
Fußgängerzone Weihburggasse,

Kärntner Durchgang,
Göttweihergasse,
Fußgängerzone Spiegelgasse,
Fußgängerzone Seilergasse,
Fußgängerzone Dorotheergasse,
Fußgängerzone Bräunerstraße,
Kühfußgasse,
Naglergasse,
Fußgängerzone Wallnerstraße,
Haarhof,
Irisgasse,
Bognergasse,
Seitzergasse,
Tuchlauben vom Graben bis Steindlgasse,
Trattnerhof,
Fußgängerzone Goldschmiedgasse,
Jasomirgottstraße,
Lugeck,
Desider-Friedmann-Platz,
Seitenstättengasse,
Fußgängerzone Judengasse,
Ruprechtsplatz,
Salzgasse,
Fußgängerzone Sterngasse,
Rabensteig,
Mariahilfer Straße für den Bereich zwischen Getreidemarkt und Europaplatz,
Rotenturmstraße,
Fußgängerzone Favoritenstraße vom Reumannplatz bis Columbusplatz und
Neubaugasse von Mariahilfer Straße bis Lindengasse.
Schwedenplatz von Rotenturmstraße bis Laurenzerberg und Fußgängerzone
Morzinplatz

Unter die Zone 2 fällt das gesamte übrige Stadtgebiet

B. Jahresabgaben je begonnenes Abgabensjahr

20. für eine Lampe oder einen Scheinwerfer 9 EUR;

C. Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden bzw. als Selbstbemessungsabgabe nach einem festen Tarif

5. für nicht unter die Tarife A Post 11 und C Post 4 fallende, nicht ortsfeste Verkaufsstände aller Art und nicht ortsfeste pratermäßige Volksbelustigungsstände aller Art (Schießbuden, Karusselle und dgl.) 3 vH der Einnahmen. Die Bewilligung

für Punschstände gilt nur für die Zeit vom 15. November bis 6. Jänner; die Bewilligung für Maronistände gilt nur für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März. Im Bereich von Kurzparkzonen auf Fahrbahnen sind zusätzlich pro m² bewilligter Fläche 2 EUR pro Tag zu entrichten.

D. Monatsabgaben je begonnenen Abgabenmonat

4. für Container, die dem Aufenthalt von Personen dienen, wie Baubürocontainer, Mobil-Toiletten und dgl. je begonnenen m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat beträgt die Abgabenhöhe im 1. Bezirk für die ersten sechs Monate einer Bewilligung 12 EUR und ab dem siebenten Monat bis zum zwölften Monat 24 EUR; in allen übrigen Bezirken beträgt die Abgabenhöhe für die ersten sechs Monate einer Bewilligung 8,40 EUR und ab dem siebenten Monat bis zum zwölften Monat 16,80 EUR. Wird vom Bewilligungswerber für einen Zeitraum nach Ablauf einer Bewilligung eine weitere Bewilligung für denselben Zweck am selben Standort oder von Teilflächen desselbigen – insbesondere wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist – beantragt, beträgt die Abgabenhöhe je begonnenen m² der bewilligten Fläche und je weiteren begonnenen Monat im 1. Bezirk 25 Euro und in allen übrigen Bezirken 17,80 EUR.

Anlage I:

(Für eine in Anlage I umschriebene Nutzung öffentlichen Grundes ist deren Beginn, Art, Umfang und Dauer der Behörde vor Beginn der Nutzung anzuzeigen. Die Gebrauchserlaubnis gilt bei Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse nach Ablauf von 4 Wochen – im Falle einer Nutzung nach Anlage I Z 9 nach Ablauf von 8 Wochen – nach vollständiger Anzeige als erteilt. Die beabsichtigte Gebrauchnahme bzw. die Gebrauchserlaubnis kann durch die Behörde bei Vorliegen eines seit Vorlage der Anzeige bestehenden bzw. nachträglich entstandenen Versagungsgrundes und bei Nichtvorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen untersagt bzw. widerrufen werden.)

4. für flach angebrachte Schilder, Firmenschilder, Schautafeln, Ankündigungen, Geschäftsbezeichnungen, Anschriften in Form von flach angebrachten Buchstaben, Zeichen u. dgl.;

5. für Steckschilder, Firmenzeichen, Werbefahnen oder freistehende Buchstaben;

6. für Lautsprecheranlagen zu wirtschaftlichen Werbezwecken;

7. für freistehende Schaukasten (Vitrinen) zu wirtschaftlichen Werbezwecken;

8. für Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Fahrzeuge mit besonderen Auf- oder Umbauten, wie auf Dachträgern von Autos oder mit Vorrichtungen zur Ausstellung von Gegenständen;

9. für die Verkleidung der Schauplätze von Häusern oder Geschäftslokalen, für das Ausstecken von Fahnen u. dgl. zu wirtschaftlichen Werbezwecken bei besonderen Anlässen (Weiße Wochen, Weihnachten u. dgl.) je Anlass bis zu höchstens zehn Wochen;

12. für Pflanzentröge;

13. für Fahrradständer zur öffentlichen Benützung.

In allen anderen Fällen muss bei der Stadt Wien eine zivilrechtliche Gebrauchserlaubnis durch Vertrag eingeholt werden (Ermessen der Gemeinde).

GLÜCKSSPIELABGABE

Glücksspiele im Rahmen von Gewinnspielen (Preisausschreiben) ohne vermögenswerte Leistung (Einsatz) unterliegen einer Glücksspielabgabe von 5 % der in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistungen (Gewinn), wenn sich das Gewinnspiel (auch) an die inländische Öffentlichkeit richtet. Die Steuerpflicht entfällt, wenn die Steuer den Betrag von EUR 500,-- pro Kalenderjahr nicht überschreitet. Das heißt, die pro Veranstalter ausgespielten Gewinne dürfen jährlich EUR 10.000,- betragen.

WAS IST NOCH ZU BEACHTEN?

BERECHTIGUNGEN NACH ANDEREN GESETZEN

Über das Veranstaltungsgesetz hinaus können für bestimmte Arten von Veranstaltungen noch eigene, zusätzliche Berechtigungen nach besonderen Gesetzen notwendig sein. In Frage kommen etwa:

- Berechtigungen und Auflagen nach der **Straßenverkehrsordnung** (StVO), wenn für Veranstaltungen öffentliche Straßen und Plätze benutzt werden, oder auch dann, wenn Veranstaltungen geeignet sind, entweder Menschenansammlungen

auf der Straße zu bewirken oder die Aufmerksamkeit von Verkehrsteilnehmern abzulenken..

So ist für sportliche Veranstaltungen auf Straßen eine behördliche Bewilligung notwendig. Ortsübliche/traditionelle Umzüge, auch mit Musik, unterliegen der Anzeigepflicht bei der Straßenverwaltungsbehörde.

Dafür fallen auch eigene Landes- Verwaltungsabgaben an, etwa für die Benützung von Straßen mit überschweren Fahrzeugen (zB zum Transport von Bühnenanlagen etc); die Abgabe beträgt hier EUR 23,- pro einmaliger Straßenbenützung pro Fahrzeug. (MA 46)

- Berechtigungen und Auflagen nach dem **Schiffahrtsgesetz**, wenn Veranstaltungen am Wasser oder im unmittelbaren Uferbereich von Gewässern stattfinden, die diesem Gesetz unterliegen (in Wien: Donau und Neue Donau), sofern die Behörde dies mit Verordnung anordnet. (MA 58)
- Berechtigungen und Auflagen nach dem **Luftfahrtgesetz**, wenn Veranstaltungen sich in den Luftraum erstrecken, zB bei Ballonflügen oder dem Steigenlassen von Luftballons, oder beim Einsatz von himmelwärts gerichteten Laserkanonen. (MA 64)
- Einschränkungen bzw Verbote ergeben sich auch aus den **Naturschutzgesetzen**, va in Naturschutzgebieten. (MA 22)
- Anlässlich öffentlicher Veranstaltungen darf nach den Bestimmungen des **Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes** weder der öffentliche Anstand verletzt noch ungebührlicherweise störender Lärm erregt werden. Zuwiderhandlungen begründen Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu EUR 730,-.
- Viele Veranstaltungen werden im Zusammenhang mit der Ausübung eines **Gastgewerbes** ausgeübt. Die einschlägigen Bestimmungen der GewO (§§ 111- 114) sind einzuhalten.

Grundsätzlich ist die Ausübung des Gewerbes an den Standort gebunden. Das ist gewerberechtlich kein Problem, wenn Veranstaltungen direkt in einem Gastronomielokal stattfinden (zB Lesung, Ball, Konzert). Zusätzlich sind aber auch die veranstaltungsgesetzlichen Bestimmungen (Anmelde-, Bewilligungspflicht, Genehmigung der Veranstaltungsstätte etc) zu beachten - diesbezüglich gilt für gastronomische Betriebe in Wien grundsätzlich keine Ausnahme (in den Bundesländern gibt es dagegen teilweise erleichternde Sonderregelungen)! Ferner ist insbesondere auf die gewerberechtliche Regelung der **gastronomischen Sperrzeiten** hinzuweisen, welche der Landeshauptmann für die einzelnen Betriebsarten mit Verordnung festlegt. Für die technische Gastronomie- Einrichtung ist grundsätzlich eine Betriebsanlagengenehmigung notwendig (und zwar unabhängig von der landesgesetzlichen Veranstaltungsstättengenehmigung!).

Anders, wenn gastronomische Tätigkeiten außerhalb gastgewerblicher Betriebsstätten, etwa anlässlich von Veranstaltungen, angeboten werden sollen. Hier sieht die GewO (§ 50 Abs 1 Z 11) vor, dass ein Gastgewerbe außerhalb der Betriebsräume vorübergehend aus Anlass einzelner besonderer Gelegenheiten wie Volksfesten, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Ausstellungen oder Sportveranstaltungen ohne weiteres ausgeübt werden darf. Dafür ist im Einzelfall also weder eine Anmeldung bei der Gewerbebehörde noch eine örtliche Betriebsanlagengenehmigung der Gewerbebehörde erforderlich.

Teilweise haben gewerberechtliche Bestimmungen unmittelbare Auswirkungen auf Veranstaltungen: So bestimmt etwa § 112 Abs 3 GewO, dass in **Gastgärten**, welche sich entweder auf öffentlichem Grund (zB am Gehsteig - "Schanigärten") befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, "lautes Sprechen, Singen und Musizieren" verboten ist.

Darüber hinaus dürfen Gewerbetreibende bei Veranstaltungen den Kleinverkauf von Lebensmitteln und bestimmter Waren, die bei Veranstaltungen typischerweise angeboten werden, vorübergehend betreiben

Auch für andere gewerbliche Tätigkeiten, die anlässlich von Veranstaltungen stattfinden, sind die einschlägigen Bestimmungen der GewO samt Öffnungs- und Ladenschlusszeiten einzuhalten (etwa für Handelstätigkeiten wie den Verkauf von Lebensmitteln, Ton- und Bildträgern udgl).

* Der **Einsatz von Dienstnehmern** (Arbeitnehmern) ist durch arbeitsrechtliche Bestimmungen limitiert. Konkret handelt es sich um Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes und der Arbeitsruhevorschriften, welche insbesondere die Wochenend- und Feiertagsruhe regeln, somit Zeiträume, in denen besonders oft Veranstaltungen abgewickelt werden. Arbeitsrecht ist grundsätzlich bundesweit geregelte Materie, doch gibt es auch spezifisch Wiener Ausnahmeregelungen. Von keinerlei Beschränkungen betroffen sind leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind.

Hinsichtlich der **Arbeitsruhe** regelt der Sozialminister mit Verordnung (bundesweit!) eine Reihe von Ausnahmen, die auch für die Abwicklung von Veranstaltungen relevant sind (Arbeitsruhegesetz- Verordnung). Danach gelten Ausnahmen unter anderem für das Gastgewerbe sowie schlechthin für Veranstaltungen; Dienstnehmer dürfen in diesen Bereichen „rund um die Uhr“ im notwendigen Ausmaß eingesetzt werden.

Zusätzlich sieht die **Wiener Arbeitsruhegesetz-Verordnung** noch weitere, sachlich und teilweise auch örtlich begrenzte Ausnahmen vor, die allerdings für Veranstaltungen an sich nicht gelten - wohl aber für damit allenfalls in Verbindung stehende gewerbliche Aktivitäten wie zB die Befüllung von Kinderluftballons.

Jedenfalls sind für den Einsatz von Arbeitnehmern zu den behandelten Zeiten bestimmte Ersatzruhezeiten zu gewähren.

Der Einsatz bestimmter Dienstnehmer (zB Beleuchter in Veranstaltungsstätten, Organisatoren bühnentechnischer Arbeiten) ist an bestimmte **Qualifikationen** dieser Personen gebunden.

Sonst gibt es, Veranstaltungen betreffend, keine arbeits- oder sozialversicherungsrechtlichen Besonderheiten.

Insbesondere gilt für den Bereich der Abwicklung und Organisation von Veranstaltungen grundsätzlich kein Kollektivvertrag. Dienstrechtliche Vereinbarungen sind daher im Rahmen der gesetzlichen Regelungen relativ flexibel möglich. Eine Ausnahme bildet der zwischen dem Veranstalterverband (VV) und der Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport, freie Berufe, Sektion Musiker, abgeschlossene bundesweit geltende Musiker- KV.

* Besonderes ist bei der Heranziehung **ausländischer Künstler** zu beachten.

Der Nicht- EU-Künstler benötigt für die Einreise nach Österreich zu Erwerbszwecken ein geeignetes, grundsätzlich gebührenpflichtiges Visum („Einreisetitel“; keinesfalls zB ein Touristenvisum!), und zusätzlich im Falle eines längeren Aufenthaltes in Österreich einen fremdenrechtlichen, ebenfalls gebührenpflichtigen „Aufenthaltstitel“. Bestimmte Visa sind gebührenfrei (zB für Teilnehmer an künstlerischen/kulturellen Veranstaltungen). Für Künstler, die sich in Österreich nicht niederlassen wollen („kurzfristig Kunstausübende“) gilt ein erleichtertes, nicht quotengebundenes Verfahren; eine solche Aufenthaltserlaubnis kostet zB rund EUR 44,-.

Unselbständig tätige Künstler benötigen darüber hinaus eine nicht quotenpflichtige **Ausländerbeschäftigungsbewilligung**. Hier gilt die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs 4 Ausländerbeschäftigungsgesetz für kurzfristige Tätigkeiten bestimmter Künstler anlässlich bestimmter künstlerischer Vorhaben (nur Anzeigepflicht beim AMS).

Besonderes gilt aufgrund eines vom Innenministeriums generierten „Sondermodell“ für die Vermittlung ausländischer sogenannter „Showtänzerinnen“; hier muss eine gewerblich befugte Künstleragentur eingeschaltet werden, es wird unterstellt, dass Dienstverträge vorliegen, und deren Gestaltung wird zahlreichen strengen inhaltlichen Auflagen unterworfen.

① Sollten darüber hinaus Fragen bestehen, kann das Bundesministerium für Inneres, Abteilung II/3, in Fragen betreffend obgenannte Themen unter der

Hotline: +43-(0)1-53 126-3557

in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr erreicht werden.

Achtung: Sofern Sie Fragen zu einem Aufenthaltstitel (beabsichtigter Aufenthalt über sechs Monate) wenden Sie sich bitte an:

+43(0)1-53126-2744

ZIVILRECHTLICHE UND STRAFRECHTLICHE HAFTUNG

Teilnehmer an Veranstaltungen können aufgrund der zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aber auf Grundlage des im ABGB normierten Schadenersatzrechts den Veranstalter für erlittene Personen- und Sachschäden haftbar machen (zB Gehörschäden wegen zu lauter Musik, Sturz von einem benachbarten Baukran). Daneben ist nach einem Unfall mit Personenschaden immer mit polizeilichen Ermittlungen zu rechnen, die zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können. Der Abschluss geeigneter Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen, die das Veranstalter-Risiko abdecken wird dringend empfohlen.

KAMMERMITGLIEDSCHAFT

Dauer-Veranstaltungsberechtigungen bzw wiederkehrende Veranstaltungen begründen die gesetzliche Pflichtmitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer. Je nach Art der Veranstaltung erfolgt die Zuordnung zu der zuständigen Fachgruppe (im Regelfall: Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe in der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, teilweise Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe). Einzelveranstaltungen werden im Regelfall nicht eingegliedert.